jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/5/18 93/15/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1995

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §64 Abs2;
BewG 1955 §77 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung ist es für die Abzugsfähigkeit von Steuerschulden gemäß § 77 Abs 1 Z 1 iVm § 64 Abs 2 BewG erforderlich, daß der Steuerpflichtige mit der Belastung am jeweiligen Stichtag rechnen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt sind lediglich solche Steuerschulden nicht abzugsfähig, bei denen zwar die rechtliche Verpflichtung zur Leistung besteht, damit aber keine wirtschaftliche Belastung verbunden ist (Hinweis: Gürsching-Stenger, deutsches BewG und VStG, Kommentar 9, Randziffer 13 zu § 105).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150095.X06

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at